Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3

www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen:
BHVBWA-2026-183718/13-MP

Bearbeiter/-in: Ing. Erich Mühlparzer
Tel: (+43 7672) 702-73481
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Gemeinde Pöndorf
Pöndorf 5
4891 Pöndorf

Vöcklabruck, 06.11.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Antragstellerin: Gemeinde Pöndorf

Die Antragstellerin hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der ILA INGENIEUR GMBH, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Salzburgerstr. 21/7, 5280 Braunau, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Maßnahmen zur gewässerokologischen Aufwertung am Schwemmbaches zwischen Fluss-km 27,000 bis 29,500, KG. Forstern und Geretseck angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Pöndorf	
Datum: 19.11.2026	**Zeit: 09:00 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Beschreibung des Vorhabens:

Aufbauend auf der durchgeführten Studie zur „Bestandserhebung und Darstellung des Handlungsbedarfes von hydromorphologischen Maßnahmen und Herstellung der Durchgängigkeit am Schwemmbach", wurde das vorliegende Einreichprojekt ausgearbeitet, um die Gewässermorphologie im Projektabschnitt in Teilabschnitten zwischen Flkm. 27.000 bis 29.500 zu verbessern und die Durchgängigkeit wiederherzustellen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Die Gemeinde Pöndorf beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für die gewässerökologische Aufwertung des Schwemmbaches in Teilabschnitten zwischen Fkm. 27.000 bis 29.500.
Ort der Einsichtnahme: ➢ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672/702-73481) ➢ Gemeindeamt Pöndorf, Pöndorf 5, 4891 Pöndorf, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07684/7113)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§§ 12, 41, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pöndorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubs-reise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Gemeindeamt Pöndorf, Pöndorf 5, 4891 Pöndorf
 a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
 c) mit dem Ersuchen, die vom Vorhaben berührten Grundeigentümer oder Wasserberechtigten, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;
 d) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektsunterlagen zu übergeben.

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie, Referat Gewasserbiologie, z. H. ASV Tanja Plasser BSc, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, z. H. ASV DI. Stefan Mitterlehner, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

5. ILA INGENIEUR GMBH, Landschaftsplanung u. Landschaftsarchitektur, Kulturtechnik u. Wasserwirtschaft, Martin Brückner, Salzburgerstraße 21/7, 5280 Braunau am Inn

6. Österreichische Bundesforste - Forstbetrieb Traun-Innviertel, Steinkogelstraße 25, 4802 Ebensee

7. OÖ. Landesfischereiverband, pA Fischereireviervorstand Mattig, z. H. Obmann Max Walchetseder, Kirschbichler Weg 6, 5110 Oberndorf

8. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Öffentliches Wassergut, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz

9. Land Oberösterreich Landesstraßenverwaltung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

10. Land Oberösterreich Landesstraßenverwaltung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Straßenmeisterei Ried im Innkreis, Hannesgrub Süd 1/1, 4911 Tumeltsham

11. Josef Friesenecker

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Erich Mühlparzer

Angeschlagen am 09.11.2026
Abgenommen am 19.11.2026

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.